

---

## Konzeption

### **Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Gem. § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

#### **Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, bei denen eine Autismus-Spektrum-Störung fachärztlich diagnostiziert wurde und die der Hilfe in der speziellen Form der Schulbegleitung bedürfen. Im Einzelfall ist eine Fortführung der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII möglich.

Autismus-Spektrum-Störungen sind gekennzeichnet durch ein charakteristisches Muster qualitativer Beeinträchtigungen der sozialen Interaktion und der Kommunikation sowie durch eingeschränktes Interesse oder stereotyp repetitives Verhalten. Die einzelnen Krankheitsbilder (z.B. atypischer Autismus, Asperger-Syndrom) unterscheiden sich in der Ausprägung der Symptomatik.

#### **Voraussetzungen**

Die Hilfe in Form von Schulbegleitung muss erforderlich und geeignet sein, dem seelisch Behinderten bzw. von seelischer Behinderung Bedrohten eine üblicherweise erreichbare, seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Dabei reichen vorrangige Hilfen anderer Leistungsträger bzw. schulische und familiäre Ressourcen nicht aus bzw. sind nicht vorhanden.

Um wirksame Hilfe leisten zu können, ist es wichtig, dass der konkrete Hilfebedarf ermittelt und die Zielsetzung mit der Familie / dem jungem Menschen / der Schule gemeinsam erarbeitet wird. Die Freiwilligkeit, die aktive Mitarbeit aller Beteiligten, die gegenseitige Akzeptanz und die Integration des Schulbegleiters in das System Schule sind Grundvoraussetzungen für eine gelingende Hilfe.

#### **Hilfeform**

Die Schulbegleitung wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form geleistet. Die Ausgestaltung der Hilfe und der benötigte zeitliche Umfang werden im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII konkretisiert und immer wieder dem aktuellen Bedarf angepasst. Die Schulbegleitung kann dabei die nachfolgenden aufgezählten Elemente beinhalten:

- Begleitung im Unterricht
  - in Pausen
  - bei schulischen Veranstaltungen gem. Bildungsplan (nach Möglichkeit)
  - bei Schullandheimaufenthalten / Klassenfahrten gem. Einzelfallentscheidung (nach Möglichkeit)
- Schulwegtraining
- Kontakt / Kooperation mit Lehrkräften, Eltern/-teil und Jugendamt
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen

---

Folgende Tätigkeiten können insbesondere dazu beschrieben werden:

- Unterstützung beim Kontaktaufbau zu Lehrern / Mitschülern
- Anpassung der Aufgabenstellung im Unterricht an die Möglichkeiten des Schülers
- Anleitung zu Eigenständigkeit und Unabhängigkeit
- Ermöglichung phasenweisen Rückzugs
- Impulsgebung zur Strukturierung
- Unterstützung von Regelakzeptanz
- Einübung von Strategien zur Konfliktbewältigung
- Stärkung von Eigenverantwortung und –kontrolle
- Erklärung von sozialen Situationen
- Schutzfunktion (reale Gefahren, Reizüberflutung, soziale Situationen)
- Ggf. Sprachrohr des Schülers gegenüber Mitschülern / Lehrern

Folgende Tätigkeiten sind ausgeschlossen:

- Übernahme unterrichtlicher Aufgaben (Vertretung, Pausen- oder Klassenaufsicht)
- Ersatz einer Begleitperson für einen Lerngang

### **Qualitätssicherung**

Voraussetzung für den Verlauf und das Gelingen der Schulbegleitung ist die individuelle Auftragsklärung und Zielerarbeitung. Diese orientiert sich an den Grundsatz-/Rahmenzielen und wird im Hilfeplanverfahren bzw. im schulischen Kontext anhand der SMART-Regeln konkretisiert.

Das Kreisjugendamt erhält einen halbjährlichen Entwicklungsbericht und nach Beendigung der Schulbegleitung einen Abschlussbericht von der Schulbegleiterin/dem Schulbegleiter. Der/die Schulbegleiter/in hat die Möglichkeit der Teilnahme an Fort-/Weiterbildungen, Kollegialer Beratung, Fachberatung (Autismus) und Supervision.

Neben den auf der Grundlage des Hilfeplans zu erbringenden Leistungen der Schulbegleitung sind angemessene Zeiteile für die Vor-Nachbereitung und die o.g. Elemente der Qualitätssicherung zu berücksichtigen.

Die Schulbegleitung findet i.d.R. als 1:1-Betreuung statt. In geeigneten Einzelfällen ist auch die Begleitung mehrerer Schüler/innen durch eine/n Schulbegleiter/in möglich.

### **Evaluation**

Die Evaluation erfolgt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.